

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden



1

Nr. 1

Karlsruhe, den 10. Januar 2007

	Inhalt	Seite
Arbeitsrechtsregelungen		
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AR-Entgeltumwandlung		2
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M)		2
Bekanntmachungen		
Zeitplan der Kirchenwahlen 2007/2008		3
Annahme von Zuwendungen und Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen		6
Mitglieder der Landessynode		9
Frühjahrstagung 2007 der Landessynode		9
Zusammenlegung von Pfarrgemeinden in der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim		9
Zusammenlegung von Pfarrgemeinden in der Evangelischen Kirchengemeinde Konstanz und Bildung eines Gruppenpfarramtes		10
Zusammenlegung von Pfarrgemeinden und Errichtung eines Gruppenamtes in der Evangelischen Kirchengemeinde Weinheim		10
Urlauberseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden bzw. der EKD im Ausland		10
Stellenausschreibungen		11
Dienstnachrichten		15

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AR-Entgeltumwandlung

Vom 20. Oktober 2006

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1

Die Arbeitsrechtsregelung zur Regelung der Entgeltumwandlung gemäß § 1 a BetrAVG vom 11. September 2002 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 8/2003 vom 3. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„(6) Weitere zulässige Durchführungswege für die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung sind in einer Dienstvereinbarung festzulegen.“
2. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
3. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „sowie vermögenswirksame Leistungen i. S. des Vermögensbildungsgesetzes“ ersatzlos gestrichen; das Komma nach dem Wort „Einnahmen“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. November 2006 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. Oktober 2006

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Vicktor

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M)

Vom 20. Oktober 2006

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006

S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 3. Mai 2006 (GVBl. S. 189), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„Ergänzend zu § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 TVÜ-Bund gilt:

(1) Für die Festsetzung der Besitzstandszulage sind die im Dezember 2005 zustehenden kinderbezogenen Entgeltbestandteile maßgebend. Hierzu gehören auch die nach § 6 AR-Ang zustehenden Leistungen. Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass nur ein Wechsel der Kindergeldzahlung auf eine andere Person, die im öffentlichen oder kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen besoldet wird oder versorgungsberechtigt ist, zum Wegfall der Besitzstandszulage führt. Sie entfällt ferner, wenn ein sonstiger Anspruchsberechtigter auf Kindergeld in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis tritt und damit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen Familienzuschlag erhält. Ansonsten unterliegt die Besitzstandszulage keiner Konkurrenzregelung.

Der Wechsel einer Kindergeldzahlung und der Wegfall eines Kindergeldanspruchs sind dem Arbeitgeber umgehend anzuzeigen.

(2) Bei der Anwendung des § 24 Abs. 2 Satz 1 TVöD sind Änderungen des Beschäftigungsgrades nur im Verhältnis zum bisherigen Beschäftigungsgrad zu berücksichtigen. Dabei bildet die am 1. Januar 2006 zustehende Besitzstandszulage die Obergrenze.“

2. § 9 AR-M erhält folgende Fassung:

„Für die in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben tarifliche Änderungen der regelmäßigen Arbeitszeit sowohl für die zu leistende Arbeitszeit als auch für die Entgeltbemessung für die Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses unberücksichtigt.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten / Übergangsbestimmungen

§ 1 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

§ 2 Übergangsbestimmung

Sollten nach Artikel 1 Nr. 2 seit dem 1. Januar 2006 durch Anwendung der tariflich erhöhten Arbeitszeit Mehrstunden erbracht worden sein, sind diese den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gutzuschreiben.

Karlsruhe, den 20. Oktober 2006

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Vicktor

Bekanntmachungen

OKR 29.11.2006 **Zeitplan der Kirchenwahlen 2007/2008**
AZ: 11/40

Gemäß § 58 des Leitungs- und Wahlgesetz (LWG) vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33) wird die Wahl der Kirchenältesten, der Mitglieder der Bezirkssynoden und der Mitglieder Landessynode nach Maßgabe des folgenden Zeitplans angeordnet.

Als Wahlzeitraum für die Wahl der Kirchenältesten wird der Zeitraum vom

4. November 2007 bis 11. November 2007

festgesetzt.

Der Wahlzeitraum ist nach dem nachfolgenden Zeitplan im Gottesdienst bekannt zu geben. Die Wahl wird eingeleitet mit dem Gottesdienst am Sonntag, dem 4. November 2007; als Hauptwahltag wird Sonntag, der 11. November 2007, bestimmt.

A. Wahl der Kirchenältesten 2007

	Termine/Zeitraum	Wochentag
I. Einrichtung und Aufhebung von Wahlbezirken, Bildung der Bezirks- und Gemeindevwahlausschüsse		
1. Einrichtung bzw. Aufhebung von Wahlbezirken		
Entscheidung über die Einrichtung von Predigtbezirken (= Wahlbezirk) für die Teilortswahl mit Aufteilungsmaßstab für die Wahl eigener Ältestenkreise (§ 9 i. V. m. § 59 LWG) oder dem letztmaligen Beibehalten der bisherigen Regelungen in den kirchlichen Nebenorten (Art. 12 Abs. 2 zur 16. Änderung der GO [GVBl. Nr. 13/2005 S. 166]); Rückmeldung an den Evangelischen Oberkirchenrat	bis Mitte April 2007	
2. Entscheidung über allgemeine Briefwahl (§ 74 LWG); Rückmeldung an den Evangelischen Oberkirchenrat bis	Mitte April 2007	
3. Bildung der Bezirkswahlausschüsse durch den Bezirkskirchenrat, Konstituierung (§ 56 LWG)	April 2007	
4. Bildung der Gemeindevwahlausschüsse (§ 55 LWG)		
4.1 Bestellung durch den Ältestenkreis	April/Mai 2007	
4.2 Bestätigung durch den Bezirkswahlausschuss	Mai 2007	
4.3 Konstituierung des Gemeindevwahlausschusses	Mai 2007	
II. Vorbereitung und Durchführung der Wahl durch den Gemeindevwahlausschuss		
1. Feststellung der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten (§ 7 Abs. 2 LWG) durch den Gemeindevwahlausschuss, gegebenenfalls Festlegung von Stimmbezirken (§ 59 LWG), Festlegung von Ort und Zeit der Wahl (§ 72 LWG)	bis 15. Juni 2007	
2. Bekanntgabe des Wahltermins (Zusammen mit Nr. 5.1)	spätestens bis 15. Juli 2007	Sonntag
3. Aufstellung, Ergänzung und Auflegung der Wählerliste		
3.1 Vorbereitung durch den Ältestenkreis (§ 61 LWG)	bis 22. Sept. 2007	
3.2 Prüfung der Wählerliste durch den Gemeindevwahlausschuss (§ 62 LWG)	bis 22. Sept. 2007	
3.3 Schließung der Wählerliste (§ 63 LWG)	spätestens bis 22. Sept. 2007	Samstag
4. Auflegung und Ergänzung der Wählerliste		
4.1 Bekanntgabe im Gottesdienst am	23. Sept. 2007	Sonntag
4.2 dass die Wählerliste aufliegt in der Zeit vom	24. Sept. 2007	Montag
bis	1. Okt. 2007	Montag
zur Einsichtnahme aufliegt, ggf. ergänzt bzw. wegen der Aufnahme von Gemeindegliedern Einspruch erhoben werden kann (§§ 63, 64 LWG).		

	Termine/Zeitraum	Wochentag
4.3	Zeitpunkt, bis zu der Ummeldungen im Ganzen nach § 55 Abs. 3 GO berücksichtigt werden können (§ 63 LWG):	1. Okt. 2007 Montag
4.4.	Ergänzung der Wählerliste durch den Gemeindevwahlausschuss – nachträgliche Aufnahme gem. § 63 (3) LWG bis zwei Wochen vor der Wahl	bis 22. Okt. 2007 Montag
5. Fristen zur Einreichung der Wahlvorschläge		
5.1	Erste Aufforderung an die Gemeinde zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 65 LWG), Diese Aufforderung ist während der Einreichungsfrist zu wiederholen.	bis spätestens 15. Juli 2007 Sonntag
5.2	Die Einreichungsfrist (§ 65 LWG) läuft bis spätestens	3. Sept. 2007 Montag
6. Schließung der Wahlvorschlagsliste, wenn		
6.1	die Zahl der Kandidierenden die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten übersteigt:	bis einschließlich 18. Sept. 2007 Dienstag
6.2	die Zahl der Kandidierenden die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten nicht übersteigt: Bis zu diesem Termin ergänzt der Gemeindevwahlausschuss die Wahlvorschlagsliste im Verfahren nach § 68 Abs. 1 LWG.	bis einschließlich 29. Sept. 2007 Samstag
7. Auflegung der Wahlvorschlagsliste (§ 69 LWG)		
7.1	Bekanntgabe im Gottesdienst spätestens am dass die Wahlvorschlagsliste in der Zeit vom eingesehen werden kann und in dieser Zeit Gemeindeglieder Einspruch wegen der Wählbarkeit der Kandidierenden erheben können. Die Frist beträgt gemäß § 81 Abs. 1 LWG i. V. m. § 70 Abs. 1 LWG fünf Tage.	30. Sept. 2007 1. bis 5. Okt. 2007 Sonntag Montag bis Freitag
7.2	Im Falle von 6.1 kann die Bekanntgabe und Auflegungsfrist etwa eine Woche vorher erfolgen.	
8. Einspruchsverfahren (§ 70 LWG)		
Sollte es zu Einsprüchen kommen, sind diese durch den Gemeindevwahlausschuss bzw. erforderlichenfalls Bezirkswahlausschuss unverzüglich nach dem Verfahren gemäß § 70 Abs. 3 i. V. m. § 64 Abs. 2 und 3 LWG zu entscheiden. Ein Verfahren sollte möglichst am 18. Oktober 2007 abgeschlossen sein.		
9. Vorstellung der Kandidierenden, Wahlbenachrichtigung		
9.1	Vorstellung der Kandidierenden (§ 71 Abs. 2 LWG)	ab 14. Okt. 2007 Sonntag
9.2	Versand der Wahlbenachrichtigungen	spätestens bis 22. Okt. 2007 Montag
10. Briefwahl		
10.1	Die Frist, bis zu der ein Briefwahlschein (gilt nicht bei allgemeiner Briefwahl) beantragt werden kann, endet am dritten Tag vor der Wahl (§ 74 Abs. 1 LWG)	8. Nov. 2007 Donnerstag
10.2	Die Unterlagen für die allgemeine Briefwahl sind zu versenden,	spätestens bis 22. Okt. 2007 Montag
11. Durchführung der Wahl, Einführung der Kirchenältesten		
11.1	Die Wahl wird durchgeführt in der Zeit	vom 4. bis 11. Nov. 2007
11.2	Einleitung der Wahl mit Gottesdienst am	4. Nov. 2007 Sonntag
11.3	Hauptwahltag (§ 58 LWG) ist am	11. Nov. 2007 Sonntag
11.4	Nach Abschluss der Wahl (Wahlabend) Rückmeldung an den Evang. Oberkirchenrat	11. Nov. 2007 Sonntag
11.5	Sind Einsprüche nicht rechtzeitig zu erledigen, kann der Gemeindevwahlausschuss gem. § 70 Abs. 4 LWG die Wahl bis zu zwei Wochen verschieben	11. Nov. 2007 u. 18. Nov. 2007
11.6	Bekanntgabe der Wahlergebnisse im Gottesdienst mit Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung am	18. Nov. 2007 Sonntag
11.7	Anfechtungsfrist (eine Woche nach Bekanntgabe im Gottesdienst [§ 77 LWG])	18. bis 24. Nov. 2007 So bis Sa
12. Einführung der Kirchenältesten		
12.1	Einführung der gewählten Ältesten	25. Nov. 2007 bis 23. Dez. 2007 Sonntag
12.2	Konstituierung der Ältestenkreise	bis Mitte Jan. 2008

Termine/Zeitraum Wochentag

B. Wahl der Bezirkssynodalen 2008

- | | | |
|--|--|----------------|
| <p>1. Hinweis an die Gemeinde, dass innerhalb einer Frist von zwei Wochen (§ 35 Abs. 2 LWG) Wahlvorschläge beim Ältestenkreis (Pfarramt) eingereicht werden können. Ein Wahlvorschlag muss von mind. 10 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein (§ 35 Abs. 1 u. 2 LWG).</p> | <p>spätestens
27. Jan. 2008</p> | <p>Sonntag</p> |
| <p>2. Ende der Einreichungsfrist spätestens</p> | <p>16. Febr. 2008</p> | <p>Samstag</p> |
| <p>3. Prüfung der Wahlvorschläge durch den Ältestenkreis (§ 35 Abs. 2 LWG), Durchführung der Wahl der Bezirkssynodalen und deren Stellvertreter durch den Ältestenkreis (§ 34 LWG)</p> | <p>spätestens bis
29. Febr. 2008</p> | |
| <p>4. Bekanntgabe der Gewählten an die Gemeinde, das Dekanat und den Evangelischen Oberkirchenrat (ein förmliches Einspruchsverfahren sieht das LWG nicht vor).</p> | <p>bis 29. Febr. 2008</p> | |
| <p>5. Ergänzende Berufungen von Mitgliedern der Bezirkssynode durch den Bezirkskirchenrat (§ 82 GO i. V. m. § 36 LWG), Meldung der Berufenen an den Evangelischen Oberkirchenrat.</p> | <p>bis Ende März 2008</p> | |
| <p>6. Konstituierende Sitzung der Bezirkssynode (Einladungsfrist in der Regel drei Wochen – § 40 Abs. 3 S. 2 LWG)</p> | <p>März / Ende April 2008</p> | |

C. Wahl der Landessynodalen 2008

- | | | |
|---|---------------------------------|--|
| <p>1. Vorbereitung der Wahl durch den Bezirkskirchenrat (§ 51 Abs. 1 LWG).</p> | | |
| <p>2. Hinweis an die Gemeinden, dass innerhalb einer Frist von mind. zwei Wochen (§ 51 Abs. 2 LWG), Wahlvorschläge, die von 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein müssen, beim Dekanat eingereicht werden können.
Anmerkung: Mitglieder der Bezirkssynode können bis zur Schließung der Wahlvorschlagsliste wählbare Personen zur Wahl vorschlagen (§ 51 Abs. 4 LWG).</p> | | <p>vier Wochen
vor der Wahlsynode</p> |
| <p>2.1 Die Bekanntgabe im Gottesdienst sollte mindestens vier Wochen vor der Sitzung der Bezirkssynode erfolgen, da die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge spätestens am vierten Tag vor der Tagung der Bezirkssynode endet (§ 51 Abs. 3 LWG).</p> | | |
| <p>3. Aufstellung der Wahlvorschlagsliste (§ 52 LWG) durch die Bezirkssynode am Tag der Wahl</p> | <p>bis Mitte Juni 2008</p> | |
| <p>4. Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die Gemeinden sowie an die Geschäftsstelle der Landessynode, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe zur Einleitung des Wahlprüfungsverfahrens (§ 52 Abs. 4 LWG).</p> | <p>bis 29. Juni 2008</p> | |
| <p>5. Berufung von Landessynodalen durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof (§ 111 GO)</p> | <p>Juli bis Sept. 2008</p> | |
| <p>6. Die Schnuppersynode findet statt (im Haus der Kirche in Bad Herrenalb)</p> | <p>am 19. u. 20. Sept. 2008</p> | |
| <p>7. Konstituierung der Landessynode (im Haus der Kirche in Bad Herrenalb)</p> | <p>19. bis 23. Okt. 2008</p> | |

OKR 17.11.2006 **Annahme von Zuwendungen und Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**
AZ: 14/16, 56/75

1.1 Steuerliche Bedeutung – Begriff der „Zuwendung / Spende“

Zuwendungen an kirchliche Körperschaften sind nach § 10 b Einkommensteuergesetz (EStG) bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) steuerlich begünstigt.

Danach sind Ausgaben zur Förderung kirchlicher und religiöser Zwecke bis zur Höhe von 5 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzugsfähig. Für mildtätige, für wissenschaftliche und für besonders förderungswürdige kulturelle Zwecke erhöht sich der Prozentsatz um weitere 5 Prozent auf 10 Prozent.

1.2 „Großspenden“

Überschreitet eine Einzelzuwendung zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke den Betrag von 25.565 Euro und die unter 1.1 genannten Höchstsätze, ist sie im Rahmen der Höchstsätze im Veranlagungszeitraum der Zuwendung, im vorangegangenen und in den fünf folgenden Veranlagungszeiträumen abzugsfähig.

1.3 Zuwendungen an Stiftungen

Zuwendungen an Stiftungen des öffentlichen Rechts und an nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Stiftungen des privaten Rechts zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung mit Ausnahme der Zwecke, die nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützig sind, sind darüber hinaus bis zur Höhe von 20.450 Euro abziehbar.

Zuwendungen, die anlässlich der Neugründung in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts geleistet werden, können im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen nach Antrag des Steuerpflichtigen bis zu einem Betrag von 307.000 Euro neben den als Sonderausgaben im Sinne des § 10 b EStG zu berücksichtigenden Zuwendungen und über den nach § 10 b Abs. 1 EStG zulässigen Umfang hinaus abgezogen werden. Als anlässlich der Neugründung einer Stiftung geleistet gelten Zuwendungen bis zum Ablauf eines Jahres nach Gründung der Stiftung. Der besondere Abzugsbetrag kann der Höhe nach innerhalb des Zehnjahreszeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. § 10 d Abs. 4 EStG gilt entsprechend.

2. Formen von Zuwendungen

Um den steuerlichen Abzug beim Zuwender zu gewährleisten und die steuerliche Begünstigung des Zuwendungsempfängers nicht zu gefährden, sind bestimmte steuerliche Vorschriften zu beachten.

Eine Zuwendung liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Beim Zuwender müssen Ausgaben in Geld und geldwerten Gütern abfließen.
- Die Ausgaben müssen freiwillig getätigt werden.
- Die Ausgaben müssen der begünstigten Institution unmittelbar zufließen.
- Den Ausgaben dürfen keine Gegenleistungen gegenüberstehen.

2.1 Zuwendungen in Geld

An der Unentgeltlichkeit fehlt es z.B. bei Eintrittsgeldern, Teilnehmerbeiträgen und Kursgebühren. Bei Geldzahlungen ist die Aufteilung einer Einnahme in einen entgeltlichen Anteil und einen Zuwendungsanteil (z.B. beim Eintritt zu einem Konzert und Zuwendungsanteil für die neue Orgel) nicht zulässig. Eine Zuwendung liegt dann insgesamt nicht vor.

2.2 Zuwendungen in Form von „Aufwandsspenden“

Besonders beschrieben und ausdrücklich vom Sonderausgabenabzug ausgenommen sind Zuwendungen eines Steuerpflichtigen in Form von Nutzungen und Leistungen. Diese sind grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig. Deshalb kann auch für ehrenamtliche Tätigkeiten kein steuerlicher Abzug gewährt werden, da kein Rechtsanspruch auf Vergütung besteht. Einzige Ausnahme sind so genannte „Aufwandsspenden“, wenn der Steuerpflichtige einen gesetzlichen oder rechtlich durchsetzbaren Anspruch hat. Dies ist bei einer freiwilligen Maßnahme in der Regel nicht der Fall. Aufwandsspenden können nur bei Einrichtungen geltend gemacht werden, denen gegenüber unmittelbar ein Anspruch auf Leistung besteht und die selbst Spendenempfänger (Letztempfänger) sind.

2.3 Sachzuwendungen

Bei Sachzuwendungen ist hinsichtlich ihrer steuerlichen Abzugsfähigkeit dahingehend zu differenzieren, wo und auf welche Weise diese Sachzuwendungen tatsächlich karitativen Zwecken zugeführt werden.

2.3.1 Sachzuwendungen unmittelbar für karitative Zwecke

Im Grundsatz ergibt sich aus § 10 b Abs. 3 EStG, dass Sachzuwendungen zu Gunsten steuerbegünstigter Zwecke wie Geldzuwendungen abzugsfähig sind. Demzufolge ist die Abzugsfähigkeit von Sachzuwendungen grundsätzlich möglich, wenn diese Zuwendungen den

steuerbegünstigten Zwecken unmittelbar zufließen und dort unmittelbar verwendet werden. Zu denken ist dabei z. B. an Spielzeugzuwendungen, die diakonischen Einrichtungen zur dortigen Verwendung unmittelbar zufließen.

Einzig problematisch ist in diesem Zusammenhang die Frage der Bewertung der einzelnen Sachzuwendungen. Hier ist bei Sachzuwendungen aus einem Privatvermögen jeweils der Markt- oder Verkehrswert (= im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielbarer Verkaufspreis) zu ermitteln, bei Sachzuwendungen aus einem Betriebsvermögen der Teilwert (= Wiederbeschaffungswert). Diese Werte ergeben sich aufgrund von Schätzungen und Vergleichswerten unter Berücksichtigung von Neuwert, Qualität, Alter und Erhaltungszustand. Zu beachten ist, dass eine steuerliche Abzugsfähigkeit unter Erhalt einer Zuwendungsbestätigung davon abhängt, dass jeder zugewendete Sachgegenstand einzeln bezeichnet und gewertet worden ist. Bei manchen gebrauchten Gütern ist es nahezu unmöglich, im Einzelfall eine Wertbestimmung vorzunehmen.

In der Praxis ist es für manche Arten von Sachzuwendungen, z. B. Altkleider, nicht möglich, eine Zuwendungsbestätigung auszustellen, da kein Marktwert ermittelt werden kann.

2.3.2 Sachzuwendungen mittelbar für karitative Zwecke

Nicht zulässig ist die steuerliche Abzugsfähigkeit von Sachzuwendungen, die nicht unmittelbar einem steuerbegünstigten Zweck zugeführt werden. Dies ist z.B. der Fall bei Basaren und Flohmärkten. Dabei handelt es sich um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Dieser kann, unter Berücksichtigung weiterer Voraussetzungen, einen steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art (der kirchlichen Körperschaft) bilden. Dann sind die Erlöse aus Basaren und Flohmärkten grundsätzlich steuerpflichtig. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass keine Zuwendungsbestätigung für die Sachzuwendung erteilt werden darf.

Ausnahme: Handelt es sich bei dem vorgenannten Geschäftsbetrieb um einen so genannten Mittelbeschaffungsbetrieb einer Einrichtung der freien Wohlfahrt,

- a) der für Zweckverwirklichung (mildtätige Aufgaben) unentbehrlich oder
- b) nur durch solch einen Geschäftsbetrieb erreichbar ist und
- c) erfolgt durch den wirtschaftlichen Betrieb kein größerer Wettbewerb, also für die Zweckerreichung unvermeidbar und
- d) dient die Einrichtung im besonderen Maße hilfsbedürftigen Personen (Altenpflege) im Sinne von § 53 AO,

werden diese Betriebe (Mittelbeschaffungsbetriebe) dennoch als so genannte steuerbegünstigte Zweckbetriebe anerkannt.

Unbedingte Voraussetzung ist jedoch, dass sichergestellt ist, dass die Verwertung von Sachzuwendungen nachweislich und ausschließlich mildtätigen Zwecken zugute kommt. In diesem Falle ist es dann möglich, für Sachzuwendungen eine Zuwendungsbestätigung zu erteilen.

2.3.3 Zusammenfassung Sachzuwendung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Sachzuwendungen dann steuerlich abziehbar sind, wenn

- a) für sie Zuwendungsbestätigungen erteilt werden können,
- b) sie einer steuerbegünstigten Körperschaft direkt oder unmittelbar zur dortigen Verwendung zufließen,
- c) sie über wirtschaftliche Geschäftsbetriebe als Zweckbetriebe verwertet werden, wobei sichergestellt sein muss, dass die erzielten Erlöse in besonderem Maße mildtätigen Zwecken zugute kommen,
- d) sie zur Mittelbeschaffung im Wege von höchstens zweimal im Jahr veranstalteten Lotterien und Tombolas dienen, die von den staatlichen Behörden genehmigt wurden.

3. Zuwendungszwecke

Eine Kirchengemeinde verfolgt grundsätzlich kirchliche Zwecke. Gleichwohl kann es vorkommen, dass ein Spender seine Kirchengemeinde für kulturelle oder mildtätige Zwecke unterstützen möchte. Zu den kulturellen Zwecken zählt z.B. die Denkmalpflege. Soll also eine Spende ausdrücklich für eine denkmalgeschützte Kirche verwendet werden, ist der Wille des Spenders bindend. Auf der Zuwendungsbestätigung (→ Tz 4.1) ist zu vermerken, für welchen Zweck die Zuwendung verwendet wird.

Hierbei kommt der Unterscheidung, ob es sich um kirchliche und religiöse Zwecke (§§ 52, 54 AO) oder um mildtätige Zwecke (§ 53 AO) oder um besonders förderungswürdige kulturelle Zwecke handelt, eine besondere Bedeutung zu. Zuwendungen für mildtätige Zwecke und für besonders förderungswürdige kulturelle Zwecke sind bis zu 10 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte abzugsfähig. In den anderen Fällen beträgt die Abzugsfähigkeit 5 Prozent (→ Tz 1.1).

Die Unterscheidung kann im Einzelfall schwierig sein, wenn ein Zuwendungsempfänger neben gemeinnützigen Zwecken auch mildtätige verfolgt.

Bei der Zuordnung von Zuwendungen für kirchliche und religiöse Zwecke (§§ 52, 54 AO) oder für mildtätige Zwecke (§ 53 AO) oder besonders förderungswürdige kulturelle Zwecke ist wie folgt zu verfahren:

- a) Grundsätzlich können die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke Zuwendungen nur für kirchliche Zwecke (§§ 52, 54 AO) entgegennehmen.

- b) Zuwendungen für mildtätige Zwecke oder besonders förderungswürdige kulturelle Zwecke (§ 53 AO) können von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken nur entgegengenommen werden, wenn der mildtätige Bereich vom kirchlichen Bereich kassen- und rechnungsmäßig vollkommen getrennt ist (→ Tz 4.). Das bedeutet, dass im Einzelfall ein gesondertes Konto erforderlich werden kann.

Ein mildtätiger Zweck kann nur bescheinigt werden, wenn die Zuwendung ausschließlich für mildtätige Zwecke verwendet wird. Bei Zuwendungen für diakonische Einrichtungen ist stets zu prüfen, ob diese ausschließlich mildtätigen Zwecken oder gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dienen. Wird die Spende für kirchliche und mildtätige Zwecke verwendet (z. B. Unterstützung einer bedürftigen Familie durch die Kirchengemeinde), so darf nur der kirchliche Zweck bestätigt werden.

4. Behandlung beim Zuwendungsempfänger

Von den Zuwendungen zu unterscheiden sind Kollekten und Opfer. Da diese grundsätzlich ohne Namensnennung gegeben werden, kann daher grundsätzlich keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

Einnahmen – auch Zuwendungen – und Ausgaben für nicht kirchliche Zwecke sind zwingend kassen- und rechnungsmäßig gesondert auszuweisen. Sie dürfen nicht zusammen mit kirchlichen Einnahmen und Ausgaben verwendet werden.

4.1 Zuwendungsbestätigung

Als Nachweis der geleisteten Zuwendung gegenüber dem Finanzamt dient eine Zuwendungsbestätigung. Die Zuwendungsbestätigung dient hierbei nicht nur der Glaubhaftmachung der Zahlung, sondern sie ist materielle Voraussetzung, um die Zuwendung steuerlich geltend machen zu können. Grundsätzlich kann sich eine Zuwendung nur im Jahr der Ausgabe bei einem Zuwender steuerlich auswirken. Testamentarisch verfügte Zuwendungen werden beim Erblasser im Zeitpunkt des Todes erfasst.

Zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen sind kirchliche Körperschaften (Kirchengemeinden, Kirchenbezirke) ebenso berechtigt wie die von der Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen. Bei kirchlichen Körperschaften des privaten Rechts (e. V. oder gGmbH) wird eine Zuwendungsbestätigung nur dann als Nachweis für die Zuwendung anerkannt, wenn der Freistellungsbescheid für die Körperschaft nicht älter als fünf Jahre ist bzw. eine vorläufige Bescheinigung nicht älter als drei Jahre ist.

Zuwendungsbestätigungen sind nach einem von der Finanzverwaltung vorgegebenen Muster zu gestalten. Muster für Zuwendungsbestätigungen, die den steuerlichen Vorschriften entsprechen, stehen im Internet unter www.ekiba.de bereit. Sie sind unter „ekiba von A–Z“, „Formulare zum Download“ zu finden.

Von den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken dürfen Zuwendungsbestätigungen nur ausgestellt werden, wenn sie die Zuwendung vom Zuwender selbst unmittelbar in Empfang genommen haben, d. h. die Zuwendung muss dem Vermögen der Körperschaft der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenbezirkes zugeflossen sein und haushaltsmäßig verbucht werden.

Für Zuwendungen an nicht selbstständige Sonderkassen (z.B. für Kirchen- und Posaunenchor) kann eine Zuwendungsbestätigung nur ausgestellt werden, wenn die Zuwendung zuvor aktenmäßig bei der Kirchengemeinde eingegangen ist. Rechtsfähige Einrichtungen, z.B. Chöre als eingetragene Vereine, dürfen selbst Zuwendungsbestätigungen erstellen.

Für alle Zuwendungen ist eine Zuwendungsliste zu führen.

Die Vereinnahmung und Weiterleitung von Zuwendungen innerhalb des kirchlichen Bereichs (hierzu zählt auch „Brot für die Welt“) ist in einem gesonderten Verzeichnis festzuhalten, so dass Einnahme und Weiterleitung jederzeit nachgewiesen werden können.

Damit eine doppelte Ausstellung von Bescheinigungen in jedem Fall vermieden wird, ist festzulegen, wer die Zuwendungsbestätigung ausstellt (z.B. Gemeindepfarrer, Vorsitzender des Kirchengemeinderats etc.).

In den Zuwendungsbestätigungen sind der Name und die Anschrift des Zuwenders einzutragen und das Eingangsdatum der Zuwendung zu vermerken. Liegt der Verwendungszweck der Zuwendung im Ausland, so ist dies auf der Zuwendungsbestätigung anzugeben.

Die ausgestellten Zuwendungsbestätigungen sind fortlaufend zu nummerieren. Die Nummer und die Ausstellung der Zuwendungsbestätigung sind in der Zuwendungsliste zu vermerken.

4.2 Haftung bei fehlerhaften Zuwendungsbestätigungen

Die inländische Körperschaft, beispielsweise die Kirchengemeinde, stellt die Zuwendungsbestätigung aus und hat damit die Verantwortung für die zweckentsprechende Verwendung gegenüber dem Finanzamt. Der Zuwender darf auf die Richtigkeit der ausgestellten Zuwendungsbestätigung vertrauen. Dagegen haftet derjenige für die entgangene Steuer, der vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden.

Bei fehlerhaften Zuwendungsbestätigungen haftet die ausstellende Körperschaft in Höhe von 40% des bescheinigten Zuwendungsbetrages.

Gerade im Hinblick auf die persönliche Haftung des Ausstellers einer Zuwendungsbestätigung ist besondere Sorgfalt bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen anzuwenden. Die Haftung trifft die Person, die eine Zu-

wendungsbestätigung ausstellt bzw. unterzeichnet. Der Zuwendungsempfänger muss deshalb nach Entgegennahme der Zuwendung sicherstellen, dass die Zuwendung der in der Zuwendungsbestätigung verzeichneten Zweckbestimmung zugeführt wird. Dies gilt auch für Letztempfänger (bei Durchlaufspenden) in gleicher Weise.

5. Beispielhafte Einzelfälle

Erhält eine Kirchengemeinde Waren oder Gegenstände zu einem ermäßigten Kaufpreis, so liegt ein Leistungsaustausch vor. Es fehlt an der Unentgeltlichkeit für die gesamte Leistung. Daher ist es nicht zulässig, über den gewährten Preisnachlass eine Zuwendungsbestätigung auszustellen.

Werden dagegen Waren unverbilligt an eine Kirchengemeinde geliefert und daneben vom Unternehmer ein Geldbetrag gespendet, so kann über den Geldbetrag eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

Die Gewährung eines Darlehens durch ein Kirchenmitglied an die Kirchengemeinde ist keine Zuwendung. Erst wenn die Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens entfallen würde, z.B. bei einer Schenkung des Darlehensbetrages, liegt eine steuerlich abzugsfähige Zuwendung vor.

Für die Zinsersparnis bei einem unverzinslich oder niedrig verzinslich gewährten Darlehen kann ebenfalls keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden, da es auch hier am Charakter der Zuwendung fehlt.

Unentgeltliche Dienstleistungen und Nutzungen sind keine Zuwendungen. Es kann keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden, weil z.B. ein Handwerker unentgeltlich für die Gemeinde tätig wird.

Die im Rahmen ehrenamtlicher Mitarbeit erbrachten Dienstleistungen werden von den Kirchenmitgliedern unentgeltlich gewährt und begründen daher keinen Anspruch auf Vergütung. Nur wenn eine erbrachte Leistung über den Rahmen ehrenamtlicher Mitarbeit hinausgeht und ein Rechtsanspruch auf Vergütung bestehen würde, kann eine Zuwendung vorliegen. In diesem Fall ist der Kirchengemeinde über die erbrachte Leistung eine ordnungsgemäße Rechnung zu stellen. Die Vergütung ist als Ausgabe zu buchen; in der Höhe des ausgesprochenen Verzichts liegt eine Spende vor, über die eine Zuwendungsbestätigung erteilt werden kann.

Wird einer Kirchengemeinde z.B. ein Kraftfahrzeug unentgeltlich zur Nutzung überlassen, so liegt in der Regel keine Zuwendung vor, da kein Rechtsanspruch auf Auslagenersatz besteht. Besteht jedoch ein Rechtsanspruch auf Kostenersatz, so ist dieser aufgrund einer ordnungsgemäßen Rechnung nachzuweisen und der zugewendete Betrag als Einnahme zu verbuchen.

6. Auskünfte und In-Kraft-Treten

Bei Zweifelsfragen bitten wir Sie, sich an das Finanzreferat des Evangelischen Oberkirchenrats Karlsruhe zu wenden.

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachung vom 8. Februar 1995 (GVBl. S. 57).

OKR 30. 11.2006 **Mitglieder der Landessynode**
AZ: 14/41

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode sind die Synodalen Herr Fritz Kabbe (Kirchenbezirk Schopfheim) und Frau Martina Stockburger (Kirchenbezirk Emmendingen) aus der Landessynode ausgeschieden.

Neue Mitglieder der Landessynode sind:

- Frau Susanne Roßkopf, Steinen-Schlächtenhaus (KB Schopfheim),
- Frau Wibke Klomp, Waldkirch (KB Emmendingen)

OKR 30. 11.2006 **Frühjahrstagung 2007 der Landessynode**
AZ: 14/44

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode findet die Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom 25. bis 28. April 2007 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 13. März 2007 ab.

OKR 23. 11.2006 **Zusammenlegung von Pfarrgemeinden in der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim**
D - Mannheim

Mit Wirkung ab 1. Januar 2007 werden die Epiphaniengemeinde und die Johannesgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim zusammengelegt und bilden ein Gruppenpfarramt. Die Pfarrstellen des Gruppenpfarramtes werden wie folgt bezeichnet:

- Pfarrstelle **I** des Gruppenpfarramtes Mannheim-Feudenheim
- und
- Pfarrstelle **II** des Gruppenpfarramtes Mannheim-Feudenheim.

Inhaber der Pfarrstelle **I** wird Herr Pfarrer Matthias Schärr sein, Inhaber der Pfarrstelle **II** Herr Pfarrer Hans Oestreicher.

Die (neue) Pfarrgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim führt künftig den Namen

„Evangelische
Gemeinde Mannheim-Feudenheim“.

OKR 05.12.2006 **Zusammenlegung von Pfarr-**
 AZ: 51/44 **gemeinden in der Evangelischen**
 D - Konstanz **Kirchengemeinde Konstanz und**
Bildung eines Gruppenpfarramtes

Mit Wirkung ab 1. Dezember 2006 werden die Petrus-
 gemeinde und die Paulusgemeinde der Evangelischen
 Kirchengemeinde Konstanz zusammengelegt und bilden
 ein Gruppenpfarramt. Die Pfarrgemeinde führt nach der
 Zusammenlegung künftig den Namen

„Petrus-und-Paulus-Gemeinde“.

Die Pfarrstellen des Gruppenpfarramtes bezeichnen sich
 wie folgt:

- Pfarrstelle I des Gruppenpfarramtes der
 Petrus-und-Paulus-Gemeinde
- und
- Pfarrstelle II des Gruppenpfarramtes der
 Petrus-und-Paulus-Gemeinde

OKR 28.11.2006 **Zusammenlegung von Pfarr-**
 AZ: 51/44 **gemeinden und Errichtung eines**
 D - Ladenburg- **Gruppenamtes in der Evangelischen**
 Weinheim **Kirchengemeinde Weinheim**

Mit Wirkung ab 1. Januar 2007 werden die Paulus-
 gemeinde und die Petrusgemeinde der Evangelischen
 Kirchengemeinde Weinheim zusammengelegt und
 mit deren Pfarrstellen für den Gemeindepfarrdienst
 und mit der Planstelle für einen Gemeindediakonen-
 dienst ein Gruppenamt errichtet.

Zur Dienstgruppe des Gruppenamtes gehören die beiden
 Pfarrstelleninhaber und eine Gemeindediakonin.

Die zusammengelegte Pfarrgemeinde führt künftig
 den Namen

„Evangelische Gemeinde
 an der Peterskirche“.

OKR 17.11.2006 **Urlauberseelsorge im Bereich der**
 AZ: 83/851 **Evangelischen Landeskirche in**
 AZ: 83/852 **Baden bzw. der EKD im Ausland**

1. Urlauberseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Im Jahr 2007 werden wieder Dienste der Urlauber-
 seelsorge in den Urlaubsgebieten ausgeschrieben,
 für die sich Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemein-
 dediakoninnen und Gemeindediakone melden können.
 Auch rüstige Ruheständler sind willkommen.

Die Dienste werden gebraucht, um die umfangreichen
 kirchlichen Angebote in unseren Kur- und Urlaubsorten
 aufrecht zu erhalten bzw. zu unterstützen.

Die Veranstaltungen in den Ferienorten werden gut
 besucht; darum sind wir dankbar für qualifizierte
 Personen.

Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Ver-
 kündigung, seelsorgerlicher Beratung und Mitarbeit im
 Rahmen des örtlichen Urlauberseelsorgekonzeptes.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern im aktiven Dienst
 unserer Landeskirche können bis zu 14 Kalendertage
 als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst gewährt
 werden. Eine vorherige Absprache mit dem zuständigen
 Dekanat ist auf jeden Fall erforderlich; der Antrag auf
 Sonderurlaub ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

Bei Übernahme eines Urlauberseelsorgedienstes wird
 eine Fahrtkostenpauschale in Anlehnung an die Deutsche
 Bahn AG (2. Klasse) erstattet und eine Aufwands-
 entschädigung in Höhe von 400 € für vier Wochen
 gezahlt.

Wir weisen darauf hin, dass das von uns gezahlte
 Entgelt zu versteuerndes Einkommen darstellt und bei
 der Einkommensteuer-Erklärung anzumelden ist.

Aufstellung der Orte/Gemeinden:

Bad Dürkheim;	Lenzkirch-Schluchsee;
Insel Reichenau;	Meersburg;
Kadelburg;	Titisee;
Konstanz;	Triberg.

*Infos beim Evangelischen Oberkirchenrat, Seel-
 sorge in besonderen Arbeitsfeldern, Postfach 2269,
 76010 Karlsruhe, Telefon: 0721 9175 354, E-Mail:
 sonderseelsorge@ekiba.de.*

2. Urlauberseelsorge im Ausland

Der Seelsorgedienst an deutschen Urlaubern im
 Ausland, der in der Regel in den Monaten Juli/
 August geschieht, wird vom **Kirchenamt der EKD in**
30419 Hannover, Herrenhäuser Str. 12, Telefon: 0511
2796 (0) - 133, E-Mail: margret.brodhagen@ekd.de
 begleitet.

Eine Aufstellung der Orte (Ausschreibungsliste), an
 denen dieser Dienst getan werden soll, kann dort an-
 gefordert werden. Bei Bewerberinnen und Bewerbern
 im aktiven Dienst können auf Antrag bis zu 14 Kalender-
 tage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst
 durch den Evangelischen Oberkirchenrat gewährt
 werden. Die Bewerbung ist mit dem Dekanat abzu-
 stimmen, der Antrag auf Sonderurlaub ist auf dem
 Dienstweg vorzulegen.

Die Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten
 für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Als Aufwands-
 entschädigung erhalten sie ein pauschales Entgelt in
 Höhe von 20,00 €/Tag an allen Einsatzorten. Dieses
 Entgelt ist nach Steuerklasse VI zu versteuern.

Für die Aufwandsentschädigung bei mehrmonatigen
 Beauftragungen in der Urlauberseelsorge gilt eine
 Sonderregelung.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Eutingen

(Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Eutingen ist zum nächst möglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Wohnort Pforzheim-Eutingen

Eutingen liegt am östlichen Rand der Stadt Pforzheim und hat ca. 8.000 Einwohner. Pforzheim ist Oberzentrum der Region Nordschwarzwald und verfügt neben allen Schulzentren auch über eine renommierte Fachhochschule für Gestaltung und Design. Der ursprünglich ländliche Charakter des Stadtteils Eutingen hat sich trotz der Eingemeindung teilweise erhalten.

Pfarrstelle

In der Gemeinde leben ca. 3.400 Gemeindeglieder. Zu der Gemeinde gehören drei Kindergärten mit sechs Gruppen. Sie bilden sowohl im Blick auf die Arbeit mit Kindern als auch mit jungen Eltern ein besonderes Potential für die Kirchengemeinde. Die Mitarbeitenden freuen sich darauf, sich gemeinsam mit einer neuen Pfarrerin, einem neuen Pfarrer oder einem Pfarrehepaar in die Gemeindegliederarbeit einzubringen.

In der Verwaltung ist eine Pfarramtssekretärin mit 19,5 Stunden wöchentlich angestellt.

Ein Kirchendiener (mit vollem Dienstverhältnis), dazu div. Hilfskräfte zur Reinigung und Instandhaltung der Gebäude, sind für die Dienstleistungen zuständig. Der Besuchsdienst wird von Ehrenamtlichen und von einer nebenamtlichen Mitarbeiterin verantwortet. Ein Verwaltungsausschuss mit ehrenamtlich Mitarbeitenden unterstützt die Pfarrerin / den Pfarrer.

Eine Gemeinmediakonenstelle ist derzeit in der Gemeinde verortet. Der Konfirmandenunterricht wird in Zusammenarbeit mit dem Gemeinmediakon gestaltet.

Er ist u. a. für die Kinder- und Jugendarbeit verantwortlich. Auch im gottesdienstlichen Bereich engagiert sich der Gemeinmediakon mit Team.

Ehrenamtlich Mitarbeitende unterstützen und gestalten vielfältige Angebote. Das Kirchenverwaltungsamt und das Diakonische Werk betreuen fachkompetent die Einrichtungen der Kirchengemeinde.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Gebäude und Einrichtungen

Folgende Gebäude und Einrichtungen sind in der Gemeinde vorhanden:

- historische Kirche, erbaut 1490, erweitert 1863, renoviert 1999;
- ein geräumiges Pfarrhaus (sieben Zimmer) auf drei Etagen mit Garage und separatem Dienstzimmer und Büro;
- Gemeindehaus mit Kindergarten;
- Kindergarten in Ortsmitte;
- Gemeindezentrum im Wohngebiet Mäuerach mit Wohnung und Kindergarten.

Das gottesdienstliche und gemeindliche Profil

Wir wollen eine einladende und missionarische Gemeinde sein. Die Gottesdienste sind der Mittelpunkt unseres Gemeindelebens, daneben prägen Hauskreise, Kleingruppen und Teams das Bild unserer Gemeinde. Wir bemühen uns darum, dass auch Kirchenferne sich in unseren Gottesdiensten wohl fühlen.

Sonntags feiern wir traditionelle Gottesdienste und solche mit neuen Formen im Wohngebiet Mäuerach und in der Hauptkirche in Eutingen. Der Kindergottesdienst findet parallel zu den Hauptgottesdiensten statt.

Unser Lobpreisteam wirkt durchschnittlich an der Hälfte aller Sonntagsgottesdienste in Eutingen (zwei Sonntage im Monat) mit, unter Einsatz moderner Medientechnik.

Auch unsere Kindergärten bereiten sechsmal im Jahr den Gottesdienst vor.

Monatlich feiern wir im Mäuerach einen Abendgottesdienst, der überwiegend vom CVJM gestaltet wird.

Einmal im Monat findet unser Lobpreis- und Segnungsgottesdienst (DOT - „Die Offene Tür“) statt.

Er wird derzeit durchgeführt vom Gemeinmediakon, von den Hauskreisen und vom Lobpreisteam.

Schwerpunkte der Gemeindegarbeit

Ehrenamtlich und nebenamtlich Mitarbeitende engagieren sich im Gemeindeleben. Besuchsdienst und Diakonieverein organisieren zusammen mit Ehrenamtlichen die Seniorenarbeit.

Regelmäßig stattfindende Glaubensseminare und Hauskreise helfen Mitarbeitenden und Fernstehenden im Glauben und im Leben.

Der Kirchenverein DOT („Die Offene Tür“) unterstützt die Gemeinde, damit eine Erneuerung der Gemeinde und der Gottesdienste geschehen kann.

Um jugendgemäße Gottesdienste durchführen zu können, haben wir 1996 die Gemeindeband „Historymaker“ gegründet. Unser Bandleader und Leiter des Lobpreisteams hat die kirchliche C-Prüfung im Bereich „Christliche Popmusik“ abgelegt und ist hauptamtlich mit 70 % angestellt beim DOT.

Die drei Kindergärten bilden einen wesentlichen Schwerpunkt unserer Gemeindegarbeit. Wir betrachten sie als Chance, einerseits Kinder mit der Botschaft des Evangeliums bekannt zu machen und andererseits ihre Eltern anzusprechen und zu erreichen.

Die Kirchengemeinde Eutingen bildet zusammen mit der Markus- und der Thomaskirche Pforzheim die Region „Nord“ der Evangelischen Kirche in Pforzheim, in der gemeinsame Arbeits- und Handlungsfelder – auch über die Grenzen der Ortsgemeinde hinaus – entwickelt und gestaltet werden sollen.

Es bestehen vielfältige ökumenische Kontakte, u. a. auch zur Evangelischen Allianz.

Wünsche an eine Pfarrerin / an einen Pfarrer

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit innerem Bezug zu den Schwerpunkten unserer Gemeinde, insbesondere

- mit dem Willen, auf Menschen zuzugehen und „einladende Kirche“ zu repräsentieren;
- mit Freude an der Gestaltung und Weiterentwicklung des gottesdienstlichen Lebens;
- mit dem Blick für die Potentiale der Kindergärten und dem Interesse daran, diese Potentiale zusammen mit den Mitarbeitenden für die Gestaltung des Gemeindelebens zu nutzen;
- mit der Fähigkeit, die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu unterstützen und zu begleiten;
- mit Liebe zu nachgehender Seelsorge und
- mit der Bereitschaft, sich in den Zusammenhang der Region „Nord“ einzubringen und sie im Rahmen verbindlich zu regelnder Kooperation weiter zu entwickeln.

Wir wollen unsere künftige Pfarrerin / unseren künftigen Pfarrer / unser künftiges Pfarrehepaar ermutigen, ihre eigenen Visionen, Begabungen und Leitungsfähigkeiten zum Wohle des Gemeindeaufbaus mit einzubringen.

Nähere Auskunft erteilt das Evangelische Dekanat Pforzheim-Stadt, Herr Dekan Dr. H. Stössel, Telefon 07231 3787100 und für den Kirchengemeinderat, Frau Sybille Zilly, Telefon und Fax 07231 50783 sowie E-Mail: evkgeutingen@freenet.de.

Weitere Infos über unsere Gemeinde finden sie auf unserer Homepage: www.ev-kirche-eutingen.de.

Ittlingen (mit Richen)

(Kirchenbezirk Kraichgau)

Die Pfarrstelle für den Pfarrdienst der Kirchengemeinden Ittlingen und Richen wird zum 1. August 2007 frei und kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Nach siebenjähriger Amtszeit tritt der derzeitige Stelleninhaber in den Ruhestand. Die Berufung erfolgt auf die Pfarrstelle Ittlingen, verbunden mit dem Auftrag für den Pfarrdienst in Richen.

Die selbstständige Gemeinde Ittlingen hat ca. 2.400 Einwohner (davon 1.150 Evangelische), Richen als Teilort der großen Kreisstadt Eppingen ca. 1.700 Einwohner (davon 850 Evangelische). Von ehemals rein landwirtschaftlich geprägten Dorfgemeinden haben sich beide, nicht zuletzt durch die Neubaugebiete, zu attraktiven Wohngemeinden entwickelt und liegen, 3 km voneinander entfernt, im Tal der Elsenz.

Der Wohnsitz der Pfarrerin / des Pfarrers ist Ittlingen. Hier gibt es einen kommunalen Kindergarten und eine zweizügige Grundschule. Alle weiterführenden Schulen sind in Eppingen (7 km) bzw. in Sinsheim (10 km) und mit der Bahn gut zu erreichen. Die Infrastruktur in Ittlingen mit einem Arzt, einem Zahnarzt und Einkaufsmöglichkeiten (nicht nur für die Dinge des täglichen Bedarfs) kann als gut bezeichnet werden.

Die Elsenzstrecke mit Haltepunkten in Ittlingen und Richen wird ab 2009 elektrifiziert und in das Karlsruher und das Rhein-Neckar-S-Bahn-Netz eingebunden, so dass die schon jetzt guten Verbindungen sowohl in die Metropolregion Rhein-Neckar als auch nach Karlsruhe und Heilbronn für die Zukunft ausgebaut werden.

In Ittlingen erwartet Sie, etwas abseits der Hauptstraße aber mitten im Dorf, ein schönes, großzügiges Pfarrhaus mit ca. 150 m² Wohnfläche auf zwei Etagen und mit ausgebautem Dachstock. Das Haus bietet einer großen Familie durchaus Platz, kann aber auch u. U. durch Abtrennung des Erdgeschosses verkleinert werden. Das Haus wurde Mitte des 19. Jahrhunderts erbaut, entspricht aber durch ständige Renovierung (zuletzt 2000) dem heutigen Stand. Das Pfarramt ist im Haus.

Einen Steinwurf vom Ittlinger Pfarrhaus entfernt steht das 1976 erbaute Gemeindehaus, das durch ständige Innenrenovierungen (zuletzt im Jugendbereich 2005) in einem guten Zustand ist.

Die Räumlichkeiten werden von folgenden Gruppen mit Leben erfüllt:

Konfirmandengruppe, Konfi-Team, Teen-Gottesdienst, Kindergottesdienst, zwei Frauenkreise, Bibelkreis, Jungscharen, Jugendkreis, Posaunenchor, Kirchenchor, Mitarbeiterkreis.

Die Kirche in der Ittlinger Ortsmitte hat 400 Sitzplätze und wurde zuletzt 1991 hell, einladend und freundlich renoviert.

Die Kirche in Richen wurde Anfang 1980 renoviert und hat ca. 300 Plätze. Durch die neue Lautsprecheranlage ist auch das Akustikproblem gelöst.

2004 wurde die neue Orgel eingeweiht. Die Wohnung des Pfarrhauses in Richen ist derzeit nicht vermietet. Die Amträume stehen zur Verfügung.

Der Kirche gegenüber steht das Gemeindehaus, das ebenfalls 2002 innen renoviert wurde. Hier treffen sich Konfirmandengruppe, Ältestenkreis, Kirchenchor, Frauenkreise, Bastelkreis, Krabbel- und Kindergottesdienst.

Derzeit erscheint in jeder Gemeinde regelmäßig ein Gemeindebrief (vier Ausgaben im Jahr). Die beiden Ältestenkreise stellen sich für die Zukunft einen gemeinsamen Gemeindebrief vor.

Die beiden Kirchengemeinden haben erst seit 2000 einen gemeinsamen Pfarrer und legen nach wie vor Wert auf ihre Selbstständigkeit. Deshalb tagen auch die beiden Ältestenkreise in der Regel noch getrennt. Allerdings haben beide Ältestenkreise 2005 beschlossen, die Gemeinsamkeiten zu verstärken und sind durch gemeinsame Sitzungen, Gottesdienste und Veranstaltungen auf einem guten Weg zueinander. Die Zusammenarbeit ist gut und harmonisch.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst acht Wochenstunden. Die Bereitschaft zur Übernahme eines Bezirksauftrags wird erwartet.

Eine Pfarramtssekretärin ist für drei Stunden pro Woche angestellt, eine signifikante Erhöhung ist beim Oberkirchenrat beantragt.

Die ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Seelsorgeeinheit in Eppingen ist gut, die jährliche ökumenische Bibelwoche, der Weltgebetstag der Frauen, sowie der Gebetsgottesdienst für die Einheit der Christen haben Tradition.

Kernstück des Gemeindelebens sind die beiden sonntäglichen Gottesdienste, die um 8:50 Uhr und 10:05 Uhr mit wöchentlich wechselnden, frühem und spätem Beginn in beiden Gemeinden gefeiert werden. Der unregelmäßig stattfindende Kirchenkaffee nach dem frühen Gottesdienst wird in beiden Gemeinden geschätzt.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar

- mit Freude an lebendiger Verkündigung des Evangeliums und lebensnaher Seelsorge;
- mit Spaß daran, einen Schwerpunkt in der Arbeit mit jungen Familien zu setzen und dabei auch offen zu sein für die Belange Anderer;
- mit Organisationstalent und Bereitschaft zur Teamarbeit;
- die/der/das hilft, unsere neu ausgebildeten Jugendleiterinnen und Jugendleiter in der Übernahme von Verantwortung zu motivieren und zu unterstützen;
- der/dem eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Ältestenkreisen ein Anliegen ist;
- die/der/das Aufgeschlossenheit für die ökumenische Arbeit vor Ort mitbringt;
- mit der/dem wir als Gemeinden weiter und zusammen geistlich wachsen können.

Die beiden Ältestenkreise mit derzeit sechs Frauen und sieben Männern freuen sich auf Sie und Ihr Interesse. Kommen Sie zu uns in den Kraichgau und machen Sie sich selbst ein Bild!

Auskünfte erteilen gerne als Vertreter der Ältestenkreise, Herr Dieter Eitel (Ittlingen), Telefon 07266 2115, E-Mail: dieter.eitel@web.de und Herr Uwe Ebert (Richen), Telefon 07262 2176, E-Mail: uwe.ebert@yahoo.de oder Herr Dekan Hans Scheffel, Telefon 07261 92490, E-Mail: dekan@ev-kirchenbezirk-kraichgau.de.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

14. Februar 2007

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Besetzung von Dekanaten

Kirchenbezirk Freiburg

Zu besetzen ist zum 1. April 2007 das Dekanat im Kirchenbezirk Freiburg. Die Dekansstelle ist mit einem Dienstauftrag in einer Pfarrgemeinde verbunden. Die Verortung dieses Dienstauftrags wird noch festgelegt.

Interessensmeldungen sind innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

31. Januar 2007

an Landesbischof Dr. Ulrich Fischer zu richten.

Der Frauenanteil in Dekansstellen soll erhöht werden. Deshalb sind Interessensbekundungen von Frauen besonders willkommen.

Auch Interessensbekundungen von Ehepaaren, die derzeit pfarramtlichen Dienst im Jobsharing wahrnehmen, sind erwünscht.

III. Sonstige Stellen

Kehl, Evangelisches Jugendwerk

Für den Kirchenbezirk **Kehl** ist die Stelle

**einer Bezirksjugendreferentin /
eines Bezirksjugendreferenten**

im Evangelischen Jugendwerk Kehl mit vollem Deputat wieder zu besetzen.

Der Kirchenbezirk Kehl liegt rechts des Rheines entlang der französischen Grenze und umfasst ein landschaftlich, historisch und kulturell sehr reizvolles Gebiet. Es lässt sich in drei Regionen unterteilen, die Stadt Kehl am Rhein, das hauptsächlich evangelische Hanauerland nördlich und südlich der Stadt und die Diasporagemeinden in der Schwarzwälder Acher-Rench-Region mit den Kreisstädten Achern und Oberkirch. Die Stadt Kehl (ca. 34.000 Einwohner), gegenüber der Europastadt Straßburg, bietet auf dem Geschäfts-, Schul- und Freizeitsektor ein umfassendes Angebot. Der Kirchenbezirk umfasst 25 Kirchengemeinden mit ca. 45.000 Mitgliedern. Der Kirchenbezirk nimmt auf Grund seiner Lage und Geschichte eine wichtige Brückenfunktion für unsere Landeskirche wahr. Zu seinem besonderen Profil gehört die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den benachbarten Kirchen im Elsass.

Nach einer längeren, krankheitsbedingten Vakanz ist die Stelle ab sofort wieder zu besetzen.

Dazu bieten wir:

- ein technisch gut ausgestattetes Jugendbüro,
- eine neu formierte und motivierte Bezirksjugendvertretung,

- einen kooperativen und engagierten Bezirksjugendpfarrer,
- eine gute und interessierte Unterstützung seitens der im Kirchenbezirk Verantwortlichen,
- einen überschaubaren Kirchenbezirk mit einer Vielfalt an Formen der Jugendarbeit,
- die Bereitschaft, gemeinsam neue Wege zu suchen, wie kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zeitgemäß ausgestaltet werden kann,
- eine gute Kooperation mit den Jugendreferenten der Nachbarkirchenbezirke in der Ortenau.

Wir suchen eine Person, die

- Kindern und Jugendlichen den christlichen Glauben zeitgemäß nahe bringt,
- praktische Erfahrung aus dem Bereich Gemeinde- und Gruppenarbeit mitbringt,
- bereit und fähig ist, Mitarbeitende zu begleiten und zu schulen,
- regionale Events (z.B. Kinder- oder Konfirmandentage) gemeinsam mit anderen vorbereitet,
- ein regelmäßiges Fortbildungsangebot organisiert,
- bereit ist, mit den anderen Haupt- und Nebenamtlichen des Kirchenbezirks kollegial zusammenzuarbeiten,
- neue Ideen und eigene Fähigkeiten einbringt.

Wir freuen uns auf Ihr Interesse!

Nähere Informationen können Sie gerne bei folgenden Personen einholen:

Landesjugendpfarrer Eberhard Koch, Karlsruhe, Tel. 0721 9175 456, E-Mail: eberhard.koch@ekiba.de;

Bezirksjugendpfarrer Harald Kratzeisen, Scherzheim, Tel. 07227 3450, E-Mail: pfarrer@kreuzgemeinde-scherzheim.de;

Dekan Günter Ihle, Kehl, Tel. 07851 3751, E-Mail: evdekanatkehl@t-online.de;

Bezirksjugendreferent (gegenwärtig mit einem Teil-Dienstauftrag im Kirchenbezirk Kehl tätig) Rainer Schnebel, Haslach, Tel. 07832 1203, E-Mail: rainer@bezirksjugend.de.

Interessensmeldungen sind bis spätestens

14. Februar 2007

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Erneut berufen zum Dekan:

Dekan Pfarrer Dieter Sch un ck in Konstanz-Litzelstetten zum Dekan für den Kirchenbezirk Konstanz mit Wirkung vom 1. Februar 2007.

Berufen zum Schuldekan:

Pfarrer Dr. theol. Uwe Hauser in Müllheim zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald mit Wirkung vom 1. Januar 2007.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Axel Ebert in Spielberg zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Alb-Pfinz,

die Wahl der Pfarrerin Bärbel Sch ä f e r in Freiburg (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts Nord) zur Dekanstellvertreterin für den Kirchenbezirk Freiburg-Stadt mit Wirkung vom 1. Januar 2007.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrvikar Klaus Gutwein in Bad Säckingen zum Pfarrer in der Paulus-Gethsemanegemeinde Mannheim mit Wirkung vom 1. Februar 2007,

Pfarrer Ulrich Henze in (Kehl-)Goldscheuer (Markusgemeinde) zum Pfarrer der Martin-Luther-Gemeinde in Kehl mit Wirkung vom 1. Februar 2007,

Pfarrer Wolfgang Kammerer in Freiburg (ehem. Christusgemeinde) zum Pfarrer in Hasel mit Wirkung vom 1. Januar 2007. Mit der Berufung auf die Pfarrstelle Hasel verbunden ist ein Dienstauftrag als Landeskirchlicher Beauftragter für Mission und Ökumene in Südbaden.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0
Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B